

Anfrage der CDU-Fraktion zur Vorlage WP 16-21/0613 – Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten in Bramsche (Antworten von Willems in rot)

Sehr geehrter Herr Willems,

ich bitte im Namen meiner Fraktion, möglichst vor der Ratssitzung, um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Stundenumfang und welchen Verwaltungsaufwand schätzt die Verwaltung für die Abwicklung einkommensabhängiger Entgelte in Kindertagesstätten? Welche Kosten entstehen hierdurch ca. zusätzlich? Was wird beiden genannten ca. 300 Fällen insofern pro Prüfung des Elternanteils zu Grunde gelegt?

Die Verwaltung geht von ca. 10 Minuten Bearbeitungszeit pro Standardfall aus. Das sind bei rund 300 Fällen etwa 50 Stunden, was rechnerisch rund 1 ¼ Arbeitswochen eines Vollzeitmitarbeiters entspricht. Die im Wesentlichen einmal im Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres anfallende Beitragsfestsetzung kann auf mehrere Mitarbeiter verteilt werden. Unterjährige Änderungen, die nur zugunsten der Beitragspflichtigen und auf deren Antrag notwendig werden, können ebenfalls mit dem vorhandenen Personal abgearbeitet werden, so dass zusätzliches Personal für diese Aufgabe voraussichtlich nicht benötigt wird.

2. Wie wird das Einkommen von Eltern, die keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, ermittelt? Wie wird mit nachträglich geänderten Einkommenssteuerbescheiden, vorläufigen Bescheide etc. im Fall von Änderungen (nach oben bzw. unten) umgegangen?

Als Einkommensnachweis sind neben dem Steuerbescheid auch andere geeignete Nachweise, wie Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers etc. ausreichend. Wer keine steuerpflichtigen Einkünfte bezieht, hat in der Regel Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen, Renten etc. Das Verfahren ist aus der ebenfalls einkommensabhängigen Festsetzung der Entgelte für die Tagespflege seit Jahren geläufig. Änderungen werden im Übrigen nur zugunsten des Beitragspflichtigen berücksichtigt.

3. Wie hoch ist die maximale Erhöhung des Beitrages (absolut und relativ) im ungünstigsten Fall?

Nimmt man den theoretischen Fall einer achtstündigen Betreuung eines unter drei Jahr alten Kindes und die höchste Einkommensstufe (über 70.000 €) als ungünstigsten Fall an, dann würde der Beitrag von zurzeit 266 € um 134 € auf 400 € steigen. Der Fall dürfte selten sein. Bei mittleren Einkommen (bis 50.000 €) läge die Erhöhung für diese sehr lange Betreuungszeit bei 14 €. Bezieher kleinerer Einkommen würden gegenüber dem heutigen Beitrag entlastet.

4. Welche Gesamteinnahmen würden durch den Wegfall der Randstundenentgelte im Kindergartenbereich entfallen?

Gemeint ist wahrscheinlich die Betreuung über drei jähriger Kinder über acht Stunden hinaus. Da die Beiträge in den Abrechnungen gegenwärtig nicht gesondert erfasst werden, lässt sich der mögliche Ausfall zurzeit nicht berechnen.

Wie ließe sich das Problem der begrenzten Verfügbarkeit von Erziehern insofern reduzieren?

Die Frage ist nicht verständlich. Sollen solche Betreuungszeiten über acht Stunden künftig nicht mehr angeboten werden? Der Wegfall von Randstundenentgelten würde im Übrigen eher zu einer größeren Nachfrage und damit zu einem höheren Personalbedarf führen.

Was spricht gegen einen entsprechenden Versuch an ein oder zwei Kindergärten?

Es kann sicher nicht sinnvoll sein, in einzelnen Kindertagesstätten Beiträge für Randstunden zu erheben und in anderen nicht.

5. Trifft es zu, dass die sog. „10-er Karten“ zukünftig nicht mehr angeboten werden? Wie soll, wenn etwa in einem Einzelfall eine zusätzliche Betreuung für 30 Minuten oder einer Stunde an einem einzigen Tag erforderlich ist, eine angemessene Regelung gefunden werden, oder soll hierfür z. B. bis zu 25 Euro für 50 Minuten verlangt werden?

Auch die geltende Entgeltregelung kennt keine gesonderten Beiträge für kurzfristige Änderungen der Betreuungszeit. Häufig wechselnde Betreuungszeiten sind im Übrigen schon im Interesse einer verlässlichen Personalplanung nicht möglich. Auf kurzfristigen Betreuungsbedarf aufgrund besonderer Umstände können die Kindertagesstätten wie schon bisher auch ohne Änderungen des monatlichen Beitrags flexibel reagieren.

6. Steht in diesen Fällen der vereinzelter Randstundenbetreuung der Aufwand durch den (dann erst) erforderlichen Einkommensnachweis (mit sehr geringen Einnahmen) im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand sowie dem Aufwand bei Eltern und Erziehern?

Aufwand entsteht hier in der Verwaltung für die Beitragsfestsetzung. Der für eine Randstunde anfallende Beitrag liegt je nach Einkommensstufe zwischen 300 € und 600 € pro Jahr, was den Aufwand einer Beitragsfestsetzung durchaus rechtfertigt.

7. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger Informationen darüber erhalten, in welcher Einkommensstufe die Eltern sind? Wie groß wird die Gesamtzahl der Personen in Bramsche sein, die entsprechende Informationen über das Einkommen von Eltern erhalten? Welche Regelungen zum Datenschutz gegenüber den Trägern wurden insofern bisher getroffen? Wie werden indirekt Rückschlüsse, z. B. der Kindergartenleitungen durch Neuanmeldungen etc. verhindert?

Informationen über das Einkommen erhalten ausschließlich die mit der Beitragsfestsetzung befassten Mitarbeiter der Verwaltung. Informationen über die Einkommensstufe erhalten die Verwaltungen des jeweiligen Kindergartenträgers und nicht das Personal in den Kindertagesstätten. Auch für die Verwaltungen der Kindertagesstätten gelten im Übrigen die Datenschutzbestimmungen. Hinweise zum Datenschutz werden auch den Vordrucken für die Beitragsermittlung beigelegt.

MfG

Andreas Quebbemann